

Änderungen in den AVR-J (Stand 15.10.2014)

§ 32 Absatz 5 AVR-J

(5) Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Der gesetzliche Mindesturlaub sowie ggf. Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB XI sind dabei unter Anrechnung auf den Absatz 1 zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren. Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gleichermaßen Sorge dafür tragen, dass der Urlaub angetreten wird. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt, es sei denn, dass der Urlaubsantritt aus dienstlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht möglich war. In diesem Fall ist der Urlaub abzugelten, es sei denn, es ist mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. **Abweichend von Satz 4 verfallen die gesetzlichen und die über die gesetzlichen hinausgehenden Urlaubsansprüche, die wegen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende des Übertragungszeitraums angetreten werden konnten, 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.**

Erläuterung:

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 07.08.2012, Az.: 9 AZR 353/10) zum Verfall von Urlaubsansprüchen im fortdauernden Krankheitsfall, wurde § 32 Absatz 5 AVR-J entsprechend angepasst.

Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

In der Neufassung erst ab dem 01.01.2015 gültig!!!

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeitende im Fahrdienst, die gemäß § 2 dieser Regelung eingesetzt sind, gelten die AVR-J mit den nachfolgend festgehaltenen Abweichungen.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Mitarbeitende, die als FahrerIn bzw. Fahrer im
- Menüservice
 - Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
 - Patientenfahrdienst
 - Schülerbeförderung
 - Materialtransport
 - Blut-/Organtransport
 - Kassenärztlichen Notfalldienst
 - Hausnotrufdienst

tätig sind, sowie Mitarbeitende, die Fahrerinnen und Fahrer als Beifahrer/in oder Begleitperson unterstützen, sind in die Entgeltgruppe F eingruppiert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die einen Führerschein der Klassen C1 / C / D1 / D / BE / C1E / CE / D1E oder DE benötigen oder Mitarbeitende, für deren Tätigkeit eine bestimmte Qualifikation vorausgesetzt wird (z.B. als Rettungshelfer, Einsatzkraft im Hausnotrufdienst).

§ 3 Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR-J beträgt für die Entgeltgruppe F ab dem 01.01.2015 **1.479,00 Euro**.

Die sich aus § 22a AVR-J ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.

§ 4 Einschränkende Anwendung des § 24 AVR-J

(1) Abweichend von § 24 Absatz 2 Nr. 1 AVR-J (Veränderung der Arbeitszeit) ist bei einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das Entgelt entsprechend zu erhöhen, wenn andernfalls der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn unterschritten würde.

(2) Eine Absenkung nach § 24 Absatz 3 AVR-J darf insgesamt 5% nicht überschreiten. Die Anwendung von § 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird davon nicht berührt, **soweit der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird.**

§ 5 Anwendungsvoraussetzung

(1) Von den Regelungen dieser Anlage kann eine im Tarifregister gelistete Einrichtung im Sinne von § 20 II Nr. 2 ARRO DWBO nur Gebrauch machen, wenn sie mit allen Mitarbeitenden die AVR-J oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage ohne Einschränkung oder Abweichung vereinbart hat. Die Vereinbarung besserer Arbeitsbedingungen ist unschädlich.

(2) Von den Regelungen dieser Anlage kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle nach § 1 tätigen Mitarbeitenden des anwendenden Rechtsträgers und der von ihnen beherrschten Unternehmen auf der Grundlage der AVR-J oder einer gleichwertigen Regelung beschäftigt werden. Gleichwertig ist eine Regelung, wenn sie nicht zu einer Schlechterstellung im Sinne von § 4 Absatz 1 TzBfG führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeitende gemäß § 3 und § 36 Absatz 2 und 3 AVR-J.

§ 6 Nichtanwendbare Regelungen

Die §§ 18 und 18a AVR-J sowie die Anlagen 1 bis 4 AVR-J finden für Mitarbeitende gemäß § 2 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am **31.12.2018**. Sie verlängert sich jeweils um **4 Jahre**, wenn nicht eine Seite der AKJ in der zweiten Hälfte der Laufzeit eine Neuverhandlung verlangt.

§ 8 Übergangsregelung

Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten dieser Regelung schon tätig sind und deren Vergütung über dem Grundentgelt gem. § 3 dieser Regelung liegt, erhalten neben diesem Grundentgelt eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zu ihrer bisherigen Vergütung.

Erläuterung:

Bedingt durch die Einführung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) ab dem 1. Januar 2015 wurde Anlage 8b AVR-J überarbeitet.

Die beschlossene Neufassung der Anlage 8b tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Entgeltgruppen F1 und F2 sind zukünftig in einer Entgeltgruppe F zusammengefasst. Eine Unterscheidung zwischen Fahrern und Begleitpersonen erfolgt nicht mehr. Dem entsprechend wurden §§ 2 und 3 geändert.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat sich – ausgehend von dem ab dem 01.01.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto je Zeitstunde – auf ein verstetigtes monatliches Entgelt in Höhe von 1.479,00 € brutto verständigt. Dabei hat sich die Kommission an dem Berechnungsmodell der Zollbehörde (Stundenlohn x Wochenarbeitszeit: $5 \times 261 : 12$) orientiert. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Entgeltgruppe F ansonsten die Nutzung von Arbeitszeitkonten nicht möglich wäre.

Dabei ist jedoch abweichend von den Regelungen des § 11b Absätze 6 bis 8 AVR-J (Arbeitszeitkonten) nach § 2 Abs. 2 MiLoG zu berücksichtigen, dass die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden und auf dem gemäß AVR-J zu führenden Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen sind, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleistete Arbeitsstunde nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist.

Die Änderungen in § 5 sind erforderlich, damit die Vorgaben des Mindestlohngesetzes bei einer Anwendung von § 24 AVR-J (insbesondere bei einer Erhöhung der Arbeitszeit im Hinblick auf den Stundenlohn) Berücksichtigung finden.

Die Laufzeit der Anlage 8b AVR-J ist auf den 31.12.2018 verändert. Daran angepasst verlängert sie sich zukünftig um jeweils weitere 4 Jahre, wenn nicht eine Seite der AKJ Neuverhandlungen beantragt.

Damit wurde die Planungssicherheit für Fahrdienste und die damit eng verbundene Sicherung von Arbeitsplätzen für diesen Dienstleistungsbereich erhöht.

§ 8 Absatz 1 ist durch Zeitablauf überholt und wurde daher gestrichen.